

Regelungen für die Durchführung von Promotionsprüfungen in der Abteilung INKO während der aufgrund der COVID-19-Epidemie geltenden Sonderregelungen

,Ordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2- Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) für Promotions- und Habilitationsordnungen an der Universität Duisburg-Essen vom 11. Mai 2020 ' sowie der ,Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Umsetzung der Verordnung ' vom 20. Mai 2020

- Es gilt die normale Promotionsordnung (grundsätzlich und insbesondere hinsichtlich der Abläufe und Fristen).
- Es gelten die neuen Hygieneregeln (grundsätzlich und insbesondere bei den Präsenzprüfungen). Ohne Anwendung der Hygieneregeln keine Prüfung.

Hierbei sei insbesondere an die Dokumentationspflicht bei Veranstaltungen an der Universität erinnert, bei der (sofern keine anderweitige Anwesenheitsdokumentation vorgenommen wird) die anwesenden Personen in einem Raum (z. B. beim hochschulöffentlichen Vortrag) hinsichtlich Name/E-Mail Adresse ODER Name/Anschrift/Tel.-Nr. zu erfassen sind.

Des Weiteren sei die Notwendigkeit der Desinfektionen evtl. gemeinsam genutzter Gerätschaften (z. B. bei der videobasierten Prüfung) in Erinnerung gebracht.

- Grundsätzlich: Die Prüfungen sind als Präsenzprüfung ODER als videokonferenzbasierte Prüfung durchzuführen.
- **Sofern dies aus Raumgründen notwendig wird**, wird die Hochschulöffentlichkeit durch einen Videostream **in einen (physischen) Raum der Universität** realisiert (Stand 25. Mai 2020)
 - > Dies gilt sowohl für die Präsenz- als auch notwendigerweise für die videokonferenzbasierte Lösung.
 - > Sollte es keinen coronakonformen Raum zum Streamen des Vortrages geben, kann dieser Teil (Hochschulöffentlichkeit) gestrichen werden

Empfehlung (der Arbeitssicherheit) zum Raum der Vortrages: Versenden Sie mit der Einladung die Bitte sich für den Vortrag bei <Person> anzumelden. Legen Sie für die angemeldeten und weiteren teilnehmenden Personen eine Sitzordnung mit Zetteln (1n) den Coronaregeln entsprechend fest und erlauben sie weiteren m Personen die Teilnahme, die dann zusätzlich Ihre Erreichbarkeitsangaben vor Ort angeben. Auf diese Weise haben Sie den Aufwand in leichter Weise kontaktarm minimiert und Vermeiden eine Überbelegung der Räumlichkeiten.

Sofern keine Anträge auf videobasierte Prüfung vorliegen: Es ist nur eine Frage der Raumgröße in Kombination mit der Größe der Hochschulöffentlichkeit [in Personen]. Mit den richtigen Räumen kann unter Beachtung der Hygieneregeln die Promotionsprüfung in bekannter Weise ohne zusätzliches technisches Equipment in gleicher Weise wie vorher (Achtung: Hygieneregeln gelten zusätzlich) durchgeführt werden.

Die neuen Formen der Prüfungen:

I. Präsenzprüfungen: Die konst. Sitzung und auch die Befragung müssen in Räumen entsprechender Größe stattfinden, so dass die Hygieneregeln eingehalten werden können. Ggfs. muss ein Raum für den Videostream reserviert werden, und die technischen Voraussetzungen hierfür geklärt werden.

Details zur Durchführung der Präsenzprüfung, die über die bekannten Regeln hinausgehen:

Der/die Vorsitzende erstellt in bekannter Weise ein Beschlussprotokoll. Hierbei wird (zusätzlich zum bekannten Protokoll) formlos ggf. der Raum des Videostreams mitprotokolliert.

II. Videoprüfungen: Eine videokonferenzbasierte Promotionsprüfung ist **nur** auf zwei Wegen bzw. unter zwei Bedingungen möglich:

i) coronabedingte oder behördliche Einschränkungen des/der Promovendin, dies kann z. B. auch den Aufenthaltsort in der Ferne beinhalten. In diesem Fall muss ein Antrag an den Promotionsausschuss gestellt werden (spätestens eine Woche vor dem Termin).

ii) glaubhafte persönliche Nichtmöglichkeit mindestens eines Mitgliedes der Prüfungskommission, an einer Präsenzprüfung teilzunehmen ... In diesem Fall muss ein Antrag an den Promotionsausschuss gestellt werden (spätestens eine Woche vor dem Termin). **Die Prüfungskommission möge sich jedoch bei der Terminabstimmung ebenfalls über diesen Punkt abstimmen, so dass hier kurzfristig dem Antrag zugestimmt werden kann, um möglichst frühzeitig alle Personen zu integrieren.**

Unter videokonferenzbasierter Prüfung ist die Teilnahme **aller** Personen an einer Videokonferenz zu verstehen UND NICHT die Zuschaltung einzelner Personen zu einer Präsenzprüfung.

Idealerweise verwenden die teilnehmenden Personen ihr eigenes Equipment (z. B. Headset), so dass die Desinfektion der Gerätschaften nicht notwendig ist.

Details zur Durchführung der videokonferenzbasierten Promotionsprüfung, die über die bekannten Regeln hinausgehen:

Durchführung der Prüfung und Sitzung/en: Die videokonferenzbasierte Promotionsprüfung soll in einer Weise durchgeführt werden, dass alle beteiligten Personen in gleicher und gleichberechtigter Weise teilnehmen können. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Promovendin bzw. der Promovend sich frei und ungezwungen äußern, er oder sie gestellte Fragen direkt wie auch alle beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission audiovisuell wahrnehmen kann. Dies gilt in gleicher Weise für die Mitglieder der Prüfungskommission.

Entweder durch die räumliche Situation (Whiteboard hinter der zu promovierenden Person im direkten Blickfeld der WebCAM) oder durch die einzusetzende Software (Whiteboard) ist sicherzustellen, dass die Disputation in vergleichbarer Weise zur Präsenzprüfung durchführbar ist.

Von den in der ‚Ordnung zur ...‘ genannten Ausnahmefällen abgesehen, **befinden sich die zu prüfende Person und mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission in einem Raum** der Universität und sind hier Teilnehmer/in der videokonferenzbasierten Promotionsprüfung. Die

anderen Personen sind (von den u. g. Ausnahmen abgesehen) entsprechend der ‚Ordnung zur ...‘ ebenfalls in Räumen der Universität.

Es wird aus akustischen und Mitkopplungsgründen (Resonanz) empfohlen entweder konsequent Headsets zu verwenden oder sich in unterschiedlichen Räumen aufzuhalten.

Für den Fall der **Glaubhaftmachung von Gründen von Mitgliedern der Prüfungskommission zur Nichtmöglichkeit, in Räumen der Universität an der Prüfung teilzunehmen**, nimmt dieses Mitglied bzw. diese Mitglieder in gleichberechtigter Weise von außerhalb der Universität teil. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Passus typischerweise im Kontext coronabedingter Risikobetrachtungen etc. für Kommissionsmitglieder zur Anwendung kommt.

Die **konst. Sitzung** findet in Absprache wie bisher, nur eben digital, statt. Es wird empfohlen, sie zeitlich entkoppelt oder mit einem größeren zeitlichen Vorspann als üblich vor dem Prüfungstermin anzusetzen. Gleichzeitig dient sie auch dem Vertrautmachen der Beteiligten mit dem System sowie einer erneuten Prüfung der Funktionsfähigkeit des technischen Equipments.

Der/die Prüfungskommissionsvorsitzende hat sicherzustellen, dass alle **beteiligten Personen mit der Software selbstständig umgehen können**, so dass eine vertrauliche Prüfungssituation gewährleistet wird.

Die **Beschlussfähigkeit** muss gewährleistet bleiben. Geht die Beschlussfähigkeit aus technischen Gründen verloren, werden die fehlenden Prüfungsteile bis max. 2 Tage und unter Anrechnung der bisherigen Prüfungsdauer bis max. zur Gesamtprüfungsdauer verschoben. Die technische Unterbrechung ist hinsichtlich der Rahmenbedingungen (Zeiten) zu protokollieren.

Die **Abstimmung und Beschlussfassung** erfolgt über die Videokonferenz. Der/die Vorsitzende erstellt in bekannter Weise ein Beschlussprotokoll. Hierbei wird (zusätzlich zum bekannten Protokoll) formlos die Art und Weise der Prüfung, die genutzte Software, der Prüfungsraum (Ort der zu prüfenden Person), der Raum des Videostreams sowie ggf. die technischen Abwesenheitszeiten mitprotokolliert.

Beispiel:

...als videokonferenzbasierte Prüfung per

BBB Vorsitzender Meier (MA229)

Doktorandin Müller (MA229)

Mitglieder per BBB verbunden

Videostream des Vortrages in den Raum MC122

Alle Mitglieder der Kommission waren anwesend.

Die **Aufnahme der Sitzung ist unzulässig**, der/die Vorsitzende hat alle Beteiligten zu Sitzungsbeginn auf diesen Punkt des Vertrauensschutzes hinzuweisen.

Software: Laut Justizariat sind sind die Systeme ZOOM, BBB und TEAMS zulässig, aber keine anderen Systeme.

Den Ausführungen liegt sowohl die ,Ordnung zur Umsetzung der Verordnung ...‘ vom 11. Mai 2020 sowie die ,Ordnungen zur Änderung der Ordnung zur Umsetzung der Verordnung ...‘ vom 20. Mai, sowie der Beschluss des Promotionsausschuss INKO XX.XX. 2020 zugrunde.